

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Evers (CDU)**

vom 21. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2021)

zum Thema:

Altglienicker Brücke: Planungsstand für den Brückenneubau

und **Antwort** vom 04. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28761
vom 21. Oktober 2021
über Altglienicker Brücke: Planungsstand für den Brückenneubau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin (WNA Berlin) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wann werden die Planungen für den Ersatzneubau für die Altglienicker Brücke beginnen, damit die Baudurchführung spätestens 2025 starten kann?

Antwort zu 1:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Die Altglienicker Brücke steht im Eigentum und der Unterhaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin hat bereits im Jahr 2016 mit bauvorbereitenden Aktivitäten für die Bau- und Genehmigungsplanung für einen Ersatzneubau begonnen. Aktuell ist vorgesehen den Ersatzneubau nach Fertigstellung des Ersatzneubaus der Marggraffbrücke zu realisieren. Ein Baubeginn ab dem Jahr 2025 ist daher realistisch. Die derzeit genutzte Behelfsbrücke wird bis dahin durch den Bund weiter verkehrssicher vorgehalten.“

Frage 2:

Welche (planungs-)rechtlichen Verfahren sind mit dem geplanten Ersatzneubau verbunden, in welchen Zuständigkeiten werden sie wann und durch wen durchgeführt?

Antwort zu 2:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Ein schiffahrtsbezogener Ausbau des Teltowkanals ist seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht vorgesehen, so dass der Ersatzneubau als Maßnahme der hoheitlichen Unterhaltung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) durch den Bund realisiert werden soll. Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist dafür nach dem WaStrG nicht vorgesehen. Das Bauvorhaben ist dafür im Einvernehmen nach § 4 WaStrG und im Benehmen in sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen mit den zuständigen Behörden des Landes Berlin umzusetzen. Soweit seitens des Landes Berlin ein Ausbauverlangen für die überführte Köpenicker Straße gestellt wird, welches ein förmliches Genehmigungsverfahren nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erfordert, würde die Vorhabensträgerschaft auf das Land Berlin wechseln und es wäre das nach BerlStrG vorgesehene Genehmigungsverfahren durchzuführen.“

Frage 3:

Wie wird sichergestellt, dass Ausführung und künftige verkehrliche Erschließung des Ersatzneubaus bestmöglich auf die veränderten Anforderungen des Verkehrs (gestiegene Verkehrsmenge, sichere Rad- und Fußwege) ausgerichtet werden?

Antwort zu 3:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Seit Beginn der Vorplanungen erfolgt eine enge Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK). Seitens des WNA Berlin werden die Forderungen des Landes Berlin dabei bauplanerisch berücksichtigt.“

Frage 4:

Welche Anforderungen stellt der Senat an den Ersatzneubau?

Antwort zu 4:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Das Land Berlin hat die Berücksichtigung einer Verbreiterung des Brückenquerschnittes mit folgenden Vorgaben gefordert:

- beidseitige Gehwege 2,50 m breit, zuzüglich Schutzstreifen zur Fahrbahn,
- Fahrbahn: 2 x 3,25 m zuzüglich beidseitiger Radverkehrsanlagen.“

Frage 5:

Wird der Senat an den Kosten für den Ersatzneubau beteiligt sein und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu 5:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Das Land Berlin muss sich infolge der Forderung nach einer Verbreiterung des Brückenquerschnittes an den Kosten für den Ersatzneubau beteiligen. Zur Höhe der Kostenbeteiligung können noch keine Angaben gemacht werden.“

Die Kostenteilung ist Gegenstand der zwischen den Kreuzungspartnern abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung.

Frage 6:

Mit welchen weiteren Baumaßnahmen ist in Zusammenhang mit dem Ersatzneubau zu rechnen, um den gestiegenen verkehrlichen Anforderungen an die Brückenverbindung bestmöglich zu begegnen?

Antwort zu 6:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:
„Seitens der WSV ist kein Ausbau des Teltowkanals für die Schifffahrt vorgesehen. Neben der bauplanerischen Berücksichtigung der Forderung nach einer Verbeiterung des Brückenquerschnittes soll auch die derzeitige Anbindung der Straßenanbindung an die Straße Ernst-Ruska-Ufer verbessert werden. Weitere Baumaßnahmen im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke sind nicht vorgesehen.“

Frage 7:

Ist geplant, architektonische Elemente der alten Altglienicker Brücke bei der Ausführung des Ersatzneubaus aufzugreifen und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort zu 7:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:
„Architektonische Elemente der alten Altglienicker Brücke werden für den Ersatzneubau des Bundes nicht aufgegriffen.“

Frage 8:

Auf welche Weise werden die Anwohner frühzeitig in die Planungen einbezogen?

Antwort zu 8:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:
„Die Abstimmungen des Bundes werden mit den zuständigen Behörden der SenUVK und des Bezirksamts Treptow-Köpenick sowie mit den von dem Bauvorhaben betroffenen Leitungsbetreibern geführt. Sobald die Bau- und Genehmigungsplanungen hinreichend konkretisiert sind, wird das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürgerinnen und Bürger anbieten.“

Frage 9:

Welchen Zeitraum werden Planung und Baudurchführung insgesamt in Anspruch nehmen?

Antwort zu 9:

Das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin teilt dazu mit:

„Der Baubeginn wird durch den Bund derzeit ab 2025 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von 2,5 Jahren gerechnet. Diese beinhaltet bereits die notwendigen Umverlegungen der zahlreich betroffenen Leitungen.“

Berlin, den 04.11.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz